



Existenzgründung und die daraus entstehenden steuerlichen Folgen

Michael Gregorius

Steuerberater

Am Grundweg 20

64342 Seeheim-Jugenheim

Tel.: 06257/962485

Mail: m.gregorius@stb-gregorius.de





1. Existenz Gründung

- Selbständig ja oder nein
- Funktioniert die Geschäftsidee
- Information und Beratung
- Unternehmensgründung planen
- Startkapital berechnen
- Startkapital beschaffen
- Selbständigkeit anmelden
- Steuern einplanen
- Betrieb versichern, private Vorsorge betreiben
- Checkliste Unternehmensgründung
- www.existenzgruender.de (erhalten Sie weitere Informationen und Arbeitshilfen wie z.B. Businessplan)



2. Startkapital beschaffen / Fördermittel

- Fördergelder / Förderkredite
- Vorteile von Fördermitteln
- Nachteile von Fördermitteln
- was wird nicht gefördert
- ERP Gründerkredit Start Geld
- ERP - Förderkredit KMU
- Kfw - Förderassistent



3. Steuerrecht

- Wahl der Rechtsform
- Kleingewerbetreibenden
- Freiberufliche Tätigkeit
- Personengesellschaft
- Kapitalgesellschaft



4. Notwendige Formalitäten

- Anmeldung beim Gewerbeamt
 - Anlage: Abgrenzung Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb
- Selbständige Tätige (Meldung beim Finanzamt)
 - Anlage: Fragebogen der Steuerlichen Erfassung
 - (gilt für alle Unternehmen auch Kapitalgesellschaften)
- Anmeldung bei der Sozialversicherung
 - Arbeitgebernummer über Jobcenter
- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
- Anmeldung bei der Kammer



5. Steuerliche Belastung

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
 - Kleinunternehmerregelung § 19 Abs. 3 UStG Anlage
- Körperschaftssteuer
- Lohnsteuer
- Gewerbesteuer



ZU PUNKT 1.

SELBSTÄNDIGKEIT JA ODER NEIN?

Versuchen Sie, sich ein Bild über den Alltag einer Unternehmerin bzw. eines Unternehmers zu machen: Sprechen Sie mit beruflich Selbständigen, lesen Sie Interviews mit Selbständigen.

Sprechen Sie vor allem auch mit Ihrer Familie. Sie muss Ihr Vorhaben unterstützen. Stellen Sie fest, welche fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse Sie besitzen.

Überlegen Sie, ob für Sie eher eine **Neugründung** oder eine **Unternehmensnachfolge** in Frage kommt.

PRÜFEN: FUNKTIONIERT DIE GESCHÄFTSIDE?

Stellen Sie fest, wer Ihre zukünftigen Kunden sein könnten. Beschreiben Sie Ihren Kundenkreis möglichst genau.

Und: Was unterscheidet Ihr Angebot von dem Ihrer Wettbewerber?

Wenn es Ihnen an einer zündenden **Geschäftsidee** fehlt, bieten sich eventuell eine **Unternehmensnachfolge** oder auch **Franchising** als Alternative an.



ZU PUNKT 1

VOR DEM START: INFORMATION UND BERATUNG

Erkundigen Sie sich z.B. bei der kommunalen Wirtschaftsförderung, ob es in Ihrer Kommune/Ihrer Region eine Gründungsinitiative gibt. Besuchen Sie ein Gründungsseminar der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Ihres Berufs- bzw. Branchenverbandes.

Klären Sie: Zu welchen Fragen brauchen Sie **Beratung**?

Wer kann Ihnen je nach Fragestellung weiterhelfen? Was sollten Sie beim Abschluss von Beraterverträgen beachten?
Informieren Sie sich über die **Beratungsförderung Ihres Bundeslandes**.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG PLANEN

Schreiben Sie Ihren **Businessplan** selbst. Nur auf diese Weise gewinnen Sie an Wissen und Sicherheit, um Ihr Unternehmen erfolgreich zu starten. Erläutern Sie Ihre Geschäftsidee bzw. Ihr Vorhaben.

Beschreiben Sie Ihr **Produkt bzw. Ihre Dienstleistung**. Beschreiben Sie Ihre zukünftigen Kunden und Ihre Konkurrenten.

Zu welchem **Preis** wollen Sie Ihr Produkt bzw. Ihre Dienstleistung verkaufen?

Welcher **Vertriebskanal** ist geeignet? Welche Kommunikations- und Werbemaßnahmen wollen Sie ergreifen?

Welche **Rechtsform** kommt in Frage? Welche Chancen und Risiken hat Ihr Vorhaben?



ZU PUNKT 1

STARTKAPITAL BERECHNEN

Wie viel Geld benötigen Sie, um Ihr Gründungsvorhaben zu starten?

Je nach Vorhaben müssen Material, Büroausstattung, ein Warenlager, Mietkaution, Umbauten usw. finanziert werden. Denken Sie daran, dass Sie unter Umständen auch eine mehrmonatige Anlaufphase finanziell überbrücken müssen. Welche laufenden Kosten kommen auf Sie zu? Vergessen Sie dabei nicht Ihre monatlichen Lebenshaltungskosten. All das gehört in den **Kapitalbedarfsplan** Schätzen Sie mit Hilfe einer **Rentabilitätsvorschau** realistisch ein, ob Sie mit den Einnahmen aus Ihrer beruflichen Selbständigkeit alle betrieblichen und privaten Kosten decken können.

STARTKAPITAL BESCHAFFEN

Wie viel eigenes Geld können Sie in Ihr Gründungsvorhaben investieren?

Wer könnte Ihnen privat Geld leihen? Eventuell könnte sich ein Gesellschafter an Ihrem Unternehmen beteiligen? Informieren Sie sich über **Förderprogramme** die vom Bund und den Bundesländern für Existenzgründer zur Verfügung gestellt werden und entwickeln Sie einen **Finanzierungsplan**.



ZU PUNKT 1

SELBSTÄNDIGKEIT ANMELDEN, GGF. ERLAUBNISSE EINHOLEN

Ihre selbständige gewerbliche Tätigkeit müssen Sie beim **Gewerbeamt** anzeigen (gilt nicht für Freiberufler). Gewerbetreibende und **Freiberufler** müssen außerdem eine Steuernummer beim **Finanzamt** beantragen. Fragebogen der steuerlichen Erfassung (Anlage) Erkundigen Sie sich, ob Sie besondere Voraussetzungen, Nachweise, behördliche Zulassungen oder Genehmigungen benötigen.

STEUERN EINPLANEN, PFLICHTEN GEGENÜBER DEM FINANZAMT KENNEN

Innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung bzw. Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie Ihrem **Finanzamt** den ausgefüllten „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ übermitteln. Aus Ihren Angaben zur Rechtsform und Ihren voraussichtlichen Umsätzen und Gewinnen errechnet das Finanzamt seine ersten Steuerforderungen. Stellen Sie sich von Anfang an auf Ihre steuerlichen Pflichten gegenüber dem Finanzamt ein.



ZU PUNKT 1

BETRIEB VERSICHERN, PRIVATE VORSORGE BETREIBEN

Für betriebliche Risiken wie beispielsweise Einbruch, Feuer, Maschinenschaden oder Fahrlässigkeit, die zu Haftungsansprüchen führen, gibt es spezielle **Versicherungen**. Außerdem sollten Sie von Anfang an Ihre private Vorsorge im Blick haben. Informieren Sie auf jeden Fall Ihre **Krankenversicherung** über Ihre Pläne. Unter bestimmten Umständen können Sie bei der Agentur für Arbeit eine **Arbeitslosenversicherung** für Selbständige abschließen.

Altersvorsorg einplanen z.B. über deutsche Rentenversicherung, private Altersvorsorge.
Oder als Künstler bei der Künstlersozialkasse.

– **CHECKLISTE UNTERNEHMENSGRÜNDUNG**



siehe Anlage: Checkliste Unternehmensgründung



ZU PUNKT 2

WELCHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN GIBT ES ?

Förderkredite

Darlehen mit niedrigen Zinssätzen, langen Laufzeiten bis 20 Jahre, teilweiser Haftungsfreistellung der Banken, geringere Sicherheiten als bei Kreditinstituten. Die Darlehen müssen meist vollständig zurückgezahlt werden. Es gibt auch Formen, bei denen Teilsummen erlassen werden.

Die Antragstellung erfolgt i.d.R. über die Hausbank (Hausbankprinzip)

Fördergelder / Zuschüsse

Finanzielle Zuschüsse für bestimmte Aktivitäten oder Vorhaben. Die Zuschüsse liegen im Kern zwischen 30-80% der genehmigungsfähigen Ausgaben, z.B. für Digitalisierung oder Innovationen. Meist sind die Auszahlungen in absoluten Werten „gedeckt“ und es sind Eigenanteile zu leisten.

Die Antragstellung erfolgt i.d.R. beim jeweiligen Träger und es sind zertifizierte Fördermittelberater einzubinden.



ZU PUNKT 2

VORTEILE VON FÖRDERMITTELN

Bei Förderkrediten lange Laufzeiten von meist 2-20 Jahren mit festen Zins- und Tilgungsraten, daher sind finanzielle Belastungen gut planbar. Die Auszahlungen liegen fast immer bei 100%. Meist günstigere Zinssätze als bei Banken. Die Zinshöhe hängt u.a. von Bonität Mandanten ab. Zinssätze beginnen bei effektiv 1,41% (Stand: Dezember 2022, auch kurzfristige Änderungen möglich)! Die aktuellen Konditionen z.B. der KfW finden sich unter <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger>

Für Bestimmte Gebiete gibt es oft besonders günstige Konditionen (so genannte Regionalfördergebiete). Übersicht: Vielfach 1-3 tilgungsfreie Anfangsjahre, was v.a. bei Investitionsvorhaben günstig ist, da die Auszahlungen sofort fällig werden, die Einzahlungen aber fast immer erst später erfolgen.

In den meisten Fällen Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen ohne oder mit geringer Vorfälligkeitsentschädigung. Förderprogramme sind oft miteinander kombinierbar, sodass sich die Vorteile erhöhen.



ZU PUNKT 2

VORTEILE VON FÖRDERMITTELN

Häufig geringere Sicherheiten nötig, da der Staat einen Teil des Risikos übernimmt (meist zwischen 50 und 80%) und die Hausbank damit teilweise von der Haftung entbindet. Gerade dieser Punkt sollte beim Gespräch mit der Hausbank genutzt werden, um diese zu überzeugen und zur Unterstützung zu motivieren. Förderungen vor allem von KMU. Subventionen stehen Unternehmen ohne Rückzahlungsverpflichtungen zur Verfügung. Liquiditätsschonung, Eröffnung neuer wirtschaftlicher Möglichkeiten, die ohne Fördergelder nicht möglich wären. Reduktion der Abhängigkeit von Banken. Ggf. Verbesserung der Kapitalquoten und anderer Kennzahlen.



ZU PUNKT 2

NACHTEILE VON FÖRDERMITTELN

Anträge für Förderkredite müssen über die Hausbank gestellt werden.

Es sind i.d.R. die gleichen Unterlagen wie bei einem Bankkredit erforderlich, zusätzlich Formulare / Dokumente, die der jeweilige Fördermittelgeber verlangt.

Oft durch „Doppelprozesse“ (noch) längere Bearbeitungszeiten.

Projekte dürfen grds. nicht vor Bewilligung begonnen werden. Ausnahme ggf. Teilung von Projekten, und nur Beantragung für Teilvorhaben.

Zahllose Förderprogramme u.a. EU, Bund, Länder, Kommunen, aber auch Verbände, Stiftungen.

Oft Fördermittelberater sinnvoll bzw. notwendig (vor allem bei Zuschüssen werden autorisierte Berater benötigt), z.B. über IHK, HWK, Verbände, BAFA, Bank.

Einige Programme sind im Volumen begrenzt oder es gilt das „Windhund Prinzip“.

Bei Tilgungsfreien Jahren sollten längerfristige Planungen erstellt werden, um nicht von Tilgungen „überrascht“ zu werden.

Derzeit Prüfung sinnvoll, ob es nicht günstiger ist, wegen Preissteigerungen auf Fördergelder zu verzichten.



ZU PUNKT 2

- **NICHT ALLE VORHABEN WERDEN GEFÖRDERT – AUSWAHL VON AUSSCHLUSSKRITERIEN**
- Produktion / Handel mit Produkten, die unter Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen.
- Produktion / Handel mit Produkten, die Umweltstandards oder Menschenrechte verletzen.
- Produktion / Handel mit radioaktivem Material / Asbest / Kohle usw.
- Umschuldungen, Kreditablösungen
- Franchisevorhaben
- Unternehmen in Schwierigkeiten, Insolvenzen



ZU PUNKT 2

Programm

Nummern

Wesentliche Zielgruppen

Wesentliche Zwecke

Wesentliche Ausschlüsse

Volumen

Laufzeiten

Zinssatz

ERP-Gründerkredit StartGeld

067

Existenzgründer und junge Unternehmen, die noch keine 5 Jahre am Markt sind mit geringem Kapitalbedarf.

Die Kredite werden im Wesentlichen für Investitionen / Betriebsmittel (laufende Kosten) gewährt, außerdem für den Kauf von Unternehmen, wenn die Geschäftsführerfunktion übernommen wird.

Finanzinvestitionen, Sanierungen, Umschuldungen, Anschlussfinanzierungen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Firmen, deren Tätigkeiten COSME Garantie (u. a. Waffen, Spirituosen, Tabak), nicht entsprechen, betreutes Wohnen.

Bis 125.000 Euro, bis 50.000 Euro für Betriebsmittel. Auszahlung 100%

Bis 5 bzw. 10 Jahre, davon 1 bzw. 2 Jahre tilgungsfreie Anlaufzeit.

Zinssatz am Tag der Zusage, gültig für die gesamte Laufzeit. Konditionen
Konditionen-Anzeiger (kfw-formularsammlung.de)



ZU PUNKT 2

Programm

Kombination Förderprogramme
Haftungsfreistellung / Sicherheiten
Sonstiges

ERP-Gründerkredit StartGeld

Nicht mit anderen KfW-Programmen möglich.
80% Haftungsfreistellung der Bank, keine Sicherheiten erforderlich.
Gründerkredit Universell wurde gestrichen.



ZU PUNKT 2

Programm

Nummern

Wesentliche Zielgruppen

Wesentliche Zwecke

Wesentliche Ausschlüsse

Volumen

Auszahlung

Laufzeiten

ERP-Förderkredit KMU

365, 366

Existenzgründer, Freiberufler und mittelständische Betriebe nach KMU-Definition, Nachfolger, auch im Nebenerwerb.

Die Kredite werden im Wesentlichen für Investitionen und Betriebsmittel (laufende Kosten) gewährt, außerdem für Gründungen, Nachfolgen und Beteiligungen.

Umschuldungen, Prolongationen, Anschluss- und Nachfinanzierungen, Erwerb Eigentum Lebenspartner, stille Beteiligungen Dritter, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Treuhandkonstruktionen, Finanzinvestitionen. Ausschluss Liste Ausschlussliste.pdf (kfw.de).

Bis 25 Mio. Euro pro Vorhaben

100% als Summe oder in Teilbeträgen. Bereitstellungsprovision möglich.

2 bis 20 Jahre. Bis 3 Jahre tilgungsfrei. Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre in gleich hohen Raten pro Quartal, bei 2-jährigen Laufzeiten endfällig.



ZU PUNKT 2

Programm

Zinssatz

Kombination Förderprogramme
Haftungsfreistellung / Sicherheiten

Sonstiges

ERP-Förderkredit KMU

Zinssatz am Tag der Zusage, Die Zinshöhe richtet sich nach Bonität und Qualität Sicherheiten. Konditionen-Indikator (kfw-formularsammlung.de)

Kombinationen mit anderen Förderkrediten sind möglich.

50% Haftungsfreistellung der Bank möglich, es sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Größere Betriebe: Förderkredit großer Mittelstand (375/376).
Inhalte / Ausschlüsse analog KMU-Kredit.



ZU PUNKT 2

IN DEN FÖRDERPROGRAMMEN DER KFW BANKENGRUPPE (STAND: 02.03.2023)
 - DIE FESTLEGUNG DES ZINSSATZES ERFOLGT GRUNDSÄTZLICH BEI ZUSAGE DURCH DIE KFW -

Programmgruppe

Programm

KfW-Kreditprogramm-Nummer (eine oder mehrere - getrennt durch Leerzeichen) oder Name (Volltextsuche)

[ZURÜCKSETZEN](#)
[SUCHEN](#)
[PDF ANZEIGEN](#)
[FUSSNOTEN](#)
 Für die PDF-Anzeige benötigen Sie den kostenlosen [A](#)

Programm	KP Nr.	Anmerkung	maximaler Zinssatz EKN %									Auszahlung %	Bereitstellung prov. p.M. %	Zinssätze gültig ab
			Sollzins (Effektivzins)											
			Bei Programmen mit risikogerechtem Zinssystem gelten die Preisklassen											
Laufzeit / tilgungsfreie Anlaufjahre / Zinsbindung	A	B	C	D	E	F	G	H	I					

Allgemeine Unternehmensfinanzierung														
ERP- Förderkredit KMU 2/ 2/ 2	365	beihilfefrei	4,06 (4,12)	4,46 (4,54)	4,76 (4,85)	5,26 (5,37)	5,86 (5,99)	6,56 (6,72)	7,06 (7,25)	8,16 (8,41)	10,46 (10,88)	100	0,15	01.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 5/ 1/ 5	365	beihilfefrei	4,06 (4,12)	4,46 (4,54)	4,76 (4,85)	5,26 (5,37)	5,86 (5,99)	6,56 (6,73)	7,06 (7,25)	8,16 (8,42)	10,46 (10,88)	100	0,15	01.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 10/ 2/ 10	365	beihilfefrei	4,07 (4,13)	4,47 (4,55)	4,77 (4,86)	5,27 (5,38)	5,87 (6,00)	6,57 (6,74)	7,07 (7,26)	8,17 (8,43)	10,47 (10,89)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 20/ 3/ 10	365	beihilfefrei	4,10 (4,16)	4,50 (4,58)	4,80 (4,89)	5,30 (5,41)	5,90 (6,03)	6,60 (6,77)	7,10 (7,29)	8,20 (8,46)	10,50 (10,92)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 2/ 2/ 2	365	Fördergebiet, junge Unternehmen	3,09 (3,13)	3,49 (3,54)	3,79 (3,84)	4,29 (4,36)	4,89 (4,98)	5,59 (5,71)	6,09 (6,23)	7,19 (7,39)	9,49 (9,83)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 5/ 1/ 5	365	Fördergebiet, junge Unternehmen	3,50 (3,55)	3,90 (3,96)	4,20 (4,27)	4,70 (4,79)	5,30 (5,41)	6,00 (6,14)	6,50 (6,66)	7,60 (7,82)	9,90 (10,28)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 10/ 2/ 10	365	Fördergebiet, junge Unternehmen	3,82 (3,88)	4,22 (4,29)	4,52 (4,60)	5,02 (5,12)	5,62 (5,74)	6,32 (6,47)	6,82 (7,00)	7,92 (8,16)	10,22 (10,62)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 20/ 3/ 10	365	Fördergebiet, junge Unternehmen	3,91 (3,97)	4,31 (4,38)	4,61 (4,69)	5,11 (5,21)	5,71 (5,83)	6,41 (6,57)	6,91 (7,09)	8,01 (8,26)	10,31 (10,72)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 2/ 2/ 2	365	Fördergebiet, etablierte Unternehmen	3,38 (3,42)	3,78 (3,83)	4,08 (4,14)	4,58 (4,66)	5,18 (5,28)	5,88 (6,01)	6,38 (6,53)	7,48 (7,69)	9,78 (10,15)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU 5/ 1/ 5	365	Fördergebiet, etablierte Unternehmen	3,69 (3,74)	4,09 (4,16)	4,39 (4,46)	4,89 (4,98)	5,49 (5,61)	6,19 (6,34)	6,69 (6,86)	7,79 (8,02)	10,09 (10,48)	100	0,15	02.03.2023
ERP- Förderkredit KMU		Fördergebiet,	3,92	4,32	4,62	5,12	5,72	6,42	6,92	8,02	10,32			



ZU PUNKT 2

<u>Themenbereich</u>	<u>Programmnamen</u>	<u>Programmnummern</u>
Gründung und Nachfolge	ERP-Gründerkredit – StartGeld	067
	ERP-Kapital für Gründung	058
	ERP-Förderkredit KMU	365, 366
	ERP-Förderkredit großer Mittelstand	375, 376
Energie und Umwelt	Klimaschutzoffensive für Unternehmen	293
	Nichtwohngebäude Kredit	263
	Nachhaltige Mobilität	268, 269, 441
	Energieeffizienz	292, 295, 433
	Erneuerbare Energien und Umwelt	270, 271, 281, 272, 240 ...
Innovation und Digitalisierung	ERP-Digitalisierungskredit	380 ...
	ERP-Mezzaniene für Innovation	360 ...
	KfW-Kredit für Wachstum	290
	Investitionskredit Digitale Infrastruktur	206, 239



ZU PUNKT 2

KfW FÖRDERASSISTENT NUTZEN

Vorabprüfung von Vorhaben

Vorbereitung Ihres Kreditantrages / KfW-Förderassistent



ZU PUNKT 2

– HINWEISE ZUR FÖRDERMITTELANALYSE (Zuschüsse)

- Es gibt Fördergelder von EU, Bund, Ländern, Kommunen, Landkreisen, Städten und anderen Partnern
- Extrem heterogene Landschaft, bei der noch nicht einmal Digitaltools den vollständigen Überblick verschaffen können.
- Gute kostenlose Orientierung / Hilfe: [Förderbank – Startseite \(foerderdatenbank.de\)](https://foerderdatenbank.de)
- Aber: U.a. Programme von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken meist nicht enthalten.
- Förderprogramme der Länder, z.B. [Die Förderinstitute der Länder \(investitionsbank.info\)](https://investitionsbank.info)
- Online Tools für einen guten Überblick, z.B. [Startseite – safir WID \(safir-wid.de\)](https://safir-wid.de)
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume mit Recherchemöglichkeiten für EU, Länder, Förderbanken usw. [Die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume – Startseite \(netzwerk-laendlicher-raum.de\)](https://netzwerk-laendlicher-raum.de)
- Fördermittelberater einschalten, die aber auch keinen vollständigen Überblick haben (können).

NÜTZLICHE LINKS

<https://www.kfw.de/>



ZU PUNKT 3

WAHL DER RECHTSFORM

Kleingewerbetreibender

Ein Einzelunternehmer betreibt sein Unternehmen als Einzelkaufmann, der eventuell ins Handelsregister eingetragen werden muss. Gerade in der Gründungsphase liegt ein Kleingewerbebetrieb vor, da der Betrieb nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB). Der Kleingewerbetreibende ist gem. § 241a HGB nicht zur Buchführung verpflichtet, solange er in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von 600 000 € und einen Gewinn von 60 000 € (kumulativ) nicht übersteigt (→ Buchführungspflicht, → Gewinnermittlung).



ZU PUNKT 3

WAHL DER RECHTSFORM

Freiberufliche Tätigkeit

Eine freiberufliche Tätigkeit erfüllt dagegen niemals die Kaufmannseigenschaft des HGB (→ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit). Der Kleingewerbetreibende und der Freiberufler ermitteln den Gewinn grundsätzlich durch die → Einnahmen-Überschussrechnung.

Der Kaufmann kann sein Unternehmen auch zusammen mit einem stillen Gesellschafter (→ Stille Gesellschaft) führen.



ZU PUNKT 3

WAHL DER RECHTSFORM

Personengesellschaft

Die Grundform der Personengesellschaft ist die GbR. Freiberufler oder Kleingewerbetreibende können sich zu dieser Gesellschaftsform zusammenschließen. Es ist möglich, dass sich im Laufe der Zeit die kleingewerbliche GbR zu einem vollkaufmännischen Handelsgewerbe entwickelt. Die GbR geht dann nahtlos in die Rechtsform der OHG über und muss von den Gesellschaftern zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden. Für Angehörige freier Berufe kommt noch die Partnerschaftsgesellschaft in Betracht. Es handelt sich dabei um die Variante der OHG.



ZU PUNKT 3

WAHL DER RECHTSFORM

Kapitalgesellschaft Teil 1

Als Kapitalgesellschaft bietet sich die GmbH an. Hier haftet die Gesellschaft selbst unbeschränkt mit ihrem Vermögen, während die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage haften. Die GmbH gilt als die Gesellschaftsform für kleinere und mittlere Unternehmen. Für die Existenzgründung ist ein Stammkapital von 25 000 € notwendig. Siehe dazu auch die Stichwörter → Gesellschafter-Geschäftsführer und → GmbH-Gesellschafter.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 wurde das GmbHG grundlegend modernisiert und zugleich dereguliert.

Ein Kernanliegen der GmbH-Novelle ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen.

Das GmbH-Recht kennt zwei Varianten der GmbH. Neben der bewährten GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25 000 € tritt die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft – Mini-GmbH – (§ 5a GmbHG).

Sie bietet eine Einstiegsvariante der GmbH und ist für Existenzgründer interessant, die zu Beginn ihrer Tätigkeit wenig Stammkapital haben und benötigen – wie z.B. im Dienstleistungsbereich. Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten.



ZU PUNKT 3

WAHL DER RECHTSFORM

Kapitalgesellschaft Teil 2

Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.

Die »Mini-GmbH« darf im Geschäftsverkehr nicht als GmbH auftreten. Sie muss in ihrem Namen den Zusatz »Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)« oder »UG (haftungsbeschränkt)« führen (§ 5a Abs. 1 GmbHG).

Es ist ein Notar zur Gründung einer GmbH – auch einer Mini-GmbH – erforderlich.

Es gibt Musterprotokolle



ZU PUNKT 3

WAHL DER RECHTSFORM

Die GmbH & Co. KG

Eine Verbindung aus Kapital- und Personengesellschaft stellt die GmbH & Co. KG dar.

Die GmbH tritt bei der KG als einziger persönlich haftender Gesellschafter auf.

Daneben ist eine oder mehrere natürliche Personen als Kommanditisten beteiligt.

Die Haftung ist im Ergebnis auf das Stammkapital der GmbH beschränkt, obwohl es sich trotzdem um eine Personengesellschaft handelt. Die Einschränkung des Haftungsrisikos prägt u.a.

die Entscheidung über die Gesellschaftsform. Dabei gilt es aber zu bedenken, dass die Gründung einer GmbH erhebliche Kosten mit sich bringt. Bei der Existenzgründung könnte daher als Vorstufe eine kostengünstigere Gesellschaftsform gewählt werden, die dann bei entsprechender Geschäftsentwicklung in eine GmbH umgewandelt wird. Weiterhin gilt zu bedenken, dass die GmbH buchführungspflichtig ist.



ZU PUNKT 4

NOTWENDIGE FORMALITÄTEN

Anmeldung beim Gewerbeamt

Die Eröffnung eines Gewerbebetriebs ist in der Regel beim örtlichen Gewerbeamt anzuzeigen (§ 138 Abs. 1 AO). Über diese Gewerbebeanmeldung wird u.a. automatisch auch das Finanzamt informiert. Für Freiberufler besteht eine solche Anzeigepflicht nicht. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem nach § 19 AO zuständigen FA mitzuteilen (§ 138 Abs. 1 Satz 3 AO). Das Gleiche gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Zu den Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 2 AO (z.B. Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland) nimmt das BMF-Schreiben vom 15.4.2010 (BStBl I 2010, 346) Stellung. Die Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten bedarf einer Gewerbeerlaubnis. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, die gewisse Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringen. Die betroffenen Gewerbe sind aus der Gewerbeordnung ersichtlich.



Siehe auch Anlage: Abgrenzung selbständige Arbeit / Gewerbeamt



ZU PUNKT 4

ALLGEMEINES

Die für einen Gewerbebetrieb geltenden positiven Voraussetzungen

- Selbständigkeit
- Nachhaltigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht und
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

gelten auch für die selbständige Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG. Erfordert die Ausübung eines in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannten Berufes eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsausbildung, übt nur derjenige,

der aufgrund dieser Berufsausbildung berechtigt ist, die betreffende Berufsbezeichnung zu führen, diesen Beruf aus. Eine sonstige selbständige Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG wird in der Regel gelegentlich und nur ausnahmsweise nachhaltig ausgeübt.



ZU PUNKT 4

NOTWENDIGE FORMALITÄTEN

Selbständig Tätige (Meldung beim Finanzamt)

siehe Anlage: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (gilt für alle Unternehmen, Freiberufler und Kapitalgesellschaften)

Anmeldung bei der Sozialversicherung

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern führt zur Anmeldepflicht bei der Sozialversicherung.
Arbeitgebernummer erhalten Sie über das Jobcenter.



ZU PUNKT 4

NOTWENDIGE FORMALITÄTEN

Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

Die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft ist wichtig für die Übernahme der Kosten aus Arbeitsunfällen. Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anmeldung bei der Kammer

Weiterhin ist die Mitgliedschaft in einer örtlichen Kammer (Steuerberaterkammer, Handwerkskammer usw.) verpflichtend.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Einkommensteuer

Die ESt wird erst nach Einreichung der ESt-Erklärung beim FA festgesetzt. Je nach Einzelfall kann diese Steuerfestsetzung erst bis zu zwei Jahren nach der Existenzgründung erfolgen.

Je nach Gewinnentwicklung kann dies zu erheblichen Steuernachforderungen führen.

Gleichzeitig setzt das FA Einkommensteuervorauszahlungen für den laufenden und den nächsten Veranlagungszeitraum fest. Der Existenzgründer muss hierfür im Privatbereich entsprechende Rücklagen bilden.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Einkommensteuer

§ 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

- Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung z.B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zu Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
- die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Einkommensteuer

§ 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;

- die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftenden Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Einkommensteuer

§ 18 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der Freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit entgegen;



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Einkommensteuer

§ 18 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Einkünfte der Gewinner einer staatlichen Lotterie, wenn Sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
- Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied;
- Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben; § 15 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerrechtlich ist der Existenzgründer zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen verpflichtet. Dauerfristverlängerung bei der USt bei monatlicher Abgabe. Die Steuer wird berechnet aus 1/11 der Vorjahressteuer und ist eine Vorauszahlung die im Dezember verrechnet wird und für das Folgejahr neu berechnet wird. Bei Neugründung wird die voraussichtliche Umsatzsteuer geschätzt. Daraus wird die Sondervorauszahlung anteilig für das Kalenderjahr ermittelt.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Umsatzsteuer

USt – Zahllast im vorangegangenen Kalenderjahr		
bis € 7.500	Mehr als € 7.500	Bis € 1.000
Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG)	Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG)	Das FA kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung befreien (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG) Wenn es sich nicht um einen Neugründungsfall handelt (Abschn. 18.2 Abs. 2 UStAE)



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Umsatzsteuer

§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

- Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmen, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferung (§4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in der Rechnung (§14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§14a Abs. 1,3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Umsatzsteuer

§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

- Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§18 Abs. 3 und 4) erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Körperschaftsteuer

Kapitalgesellschaften, insbesondere die GmbH, werden zur KSt veranlagt. USt 15 %.

Lohnsteuer

Bei der Beschäftigung von ArbN muss der → Arbeitgeber LSt-Anmeldungen abgeben bis 1.000,00 € jährlich, ab 1.000,00 € vierteljährlich, ab 4000,00 € monatlich.

Anmeldungszeitraum	Abzuführende LSt im Vorjahr		Abgabefrist
	Anmeldungszeitraum ab 2009	Anmeldungszeitraum bis 2008	
jährlich	bis € 1.000	bis € 800	Am 10. Januar des Folgejahres
vierteljährlich	ab € 1.000	ab € 800	jeweils am 10. April, 10 Juli, 10. Oktober, 10. Januar
monatlich	ab € 4.000	ab € 3.000	am 10. Tag des Folgemonats



ZU PUNKT 5

STEUERRECHTLICHE BELASTUNG

Gewerbsteuer

Für Gewerbetreibende wird die → Gewerbesteuer vom → Gewerbeertrag erhoben.

Die Höhe der GewSt ist abhängig vom Hebesatz der jeweiligen heheberechtigten Gemeinde.

Durch die Regelung des § 35 EStG führt die GewSt unter Umständen zu einer Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb. Nach § 4 Abs. 5b EStG ist die GewSt keine Betriebsausgabe mehr. Nach § 11 Abs. 2 GewSt wird eine einheitliche Messzahl von 3,5 % angesetzt.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gibt es für die Gewerbesteuer einen Freibetrag von 24.500,00 € jährlich.

Darüber hinaus wird die Gewerbesteuer bei Hebesätzen bis 400 % , bei ausreichender tariflicher Einkommensteuer, vollständig entlastet.

Kapitalgesellschaften sind ab dem 1,00 € Gewerbesteuerpflichtig.

 siehe auch Anlage: Berechnung der Gewerbesteuer